

Beschwerdeschrift in ausgedruckter PDF-Datei

FamFG §§ 14 II, 64 II; ZPO § 130 a

Eine Beschwerdeschrift ist in schriftlicher Form eingereicht, sobald bei dem Gericht, dessen Beschluss angefochten wird, ein Ausdruck der als Anhang einer elektronischen Nachricht übermittelten, die vollständige Beschwerdeschrift enthaltenden PDF-Datei vorliegt. Ist die Datei durch Einscannen eines von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten handschriftlich unterzeichneten Schriftsatzes hergestellt, ist auch dem Unterschriftserfordernis des § 64 II 4 FamFG genügt (im Anschluss an BGH, NJW 2008, 2649).

BGH, *Beschluss* vom 18.3.2015 – XII ZB 424/14

Zum Sachverhalt

In einer Familiensache hat das AG *Berlin-Tempelhof-Kreuzberg* (Beschl. v. 27.5.2014 – 155 F 19415/13, BeckRS 2015, 06930) der Bet. zu 3 (im Folgenden: Mutter) die elterliche Sorge für ihr Kind entzogen und das Jugendamt zum Vormund des Kindes bestellt. Der Beschluss ist ihr am 31.5.2014 zugestellt worden. Mit elektronischem, auf den 4.6.2014 datiertem Dokument, das am 25.6.2014 auf dem elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfach des AG eingegangen ist, hat die Mutter Beschwerde eingelegt und die Bewilligung von Verfahrenskostenhilfe beantragt. Der Beschwerdeschriftsatz war nicht mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen. Vielmehr war der Beschwerdeschriftsatz mitsamt Anlagen eingescannt und als PDF-Datei elektronisch an das AG versandt worden.

Die Beschwerde wurde verworfen (KG, Beschl. v. 8.8.2014 – 13 UF 202/14, BeckRS 2014, 16815). Die zugelassene Rechtsbeschwerde der Mutter führte zur Aufhebung der angefochtenen Entscheidung und zur Zurückverweisung der Sache an das BeschwGer.

Aus den Gründen

[6]II. 2. Zwar ist das BeschwGer. zu Recht davon ausgegangen, dass die mittels Datei übersandte Beschwerdeschrift nicht den Anforderungen an ein elektronisches Dokument gerecht wird. Jedoch hat sich das BeschwGer. nicht die Frage vorgelegt, ob der ausweislich des Eingangsstempels am 25.6.2014 im Geschäftsgang des AG eingegangene Ausdruck der PDF-Datei mit dem unterzeichneten Beschwerdeschriftsatz die am 30.6.2014 abgelaufene Frist zur Einlegung der Beschwerde gewahrt hat.

[7]a) Grundsätzlich sieht § 64 II 1 FamFG die Einlegung der Beschwerde durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle vor. Die Beschwerde ist gem. § 64 II 4 FamFG von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten eigenhändig zu unterzeichnen. Das Erfordernis der Unterschrift soll die Identifizierung des Urhebers einer Verfahrenshandlung ermöglichen und dessen unbedingten Willen zum Ausdruck bringen, die volle Verantwortung für den Inhalt des Schriftsatzes zu übernehmen und diesen bei Gericht einzureichen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass es sich bei dem Schriftstück nicht nur um einen unautorisierten Entwurf handelt, sondern dass es mit Wissen und Wollen des Berechtigten dem Gericht zugeleitet worden ist (vgl. *GmS-OGB*, BGHZ 75, 340 = NJW 1980, 172 [174] und BGHZ 144, 160 = NJW 2000, 2340 [2341]).

[8]aa) Nach § 14 II 1 FamFG können die Beteiligten Anträge und Erklärungen auch als elektronisches Dokument übermitteln. Über § 14 II 2 FamFG gelten für das elektronische Dokument § 130 a I und III ZPO sowie § 298 ZPO entsprechend. An Stelle der vom Urheber unterzeichneten Urkunde besteht das elektronische Dokument aus der in der elektronischen Datei enthaltenen Datenfolge selbst. An die Stelle der Unterschrift tritt demgemäß die qualifizierte elektronische Signatur (§ 14 II 2 FamFG iVm § 130 a I 2 ZPO). Bei der qualifizierten elektronischen Signatur handelt es sich um eine elektronische Signatur nach § 2 Nr. 1 SignaturG (SigG), die zusätzlich die Voraussetzungen der fort

geschrittenen elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 2 SigG erfüllen und weiter auf einem zum Zeitpunkt ihrer Erzeugung gültigen qualifizierten Zertifikat beruhen und mit einer sicheren

Signaturerstellungseinheit erzeugt worden sein muss (*BGHZ* 184, 75 = NJW 2010, 2134 Rn. 12 ff.; *BGHZ* 197, 209 = NJW 2013, 2034 Rn. 9). Bestimmende Schriftsätze müssen grundsätzlich entweder mit einer Unterschrift oder mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 130a I 2 ZPO versehen werden (*BGHZ* 184, 75 = NJW 2010, 2134 Rn. 15 ff.).

[9]bb) Zu den schriftlichen, nicht den elektronischen Dokumenten zählen diejenigen, die im Wege eines Telegramms, mittels Fernschreiben oder per Telefax übermittelt werden (vgl. zu den Ausnahmen vom Unterschriftserfordernis insoweit jeweils die Nachweise bei *GmS-OGB*, *BGHZ* 144, 160 = NJW 2000, 2340 [2341]). Für die Übermittlung einer Berufungsbegründung durch Computerfax hat der *GmS-OGB* entschieden, dass in Prozessen mit Anwaltszwang bestimmende Schriftsätze formwirksam durch elektronische Übertragung einer Textdatei mit eingescannter Unterschrift auf ein Faxgerät des Gerichts übermittelt werden können (*GmS-OGB*, *BGHZ* 144, 160 = NJW 2000, 2340). Maßgeblich für die Beurteilung der Wirksamkeit eines elektronisch übermittelten Schriftsatzes ist allein die auf Veranlassung des Absenders beim Gericht erstellte körperliche Urkunde. Die vorübergehende Speicherung tritt aber nicht an die Stelle der Schriftform. Statt der handschriftlichen Unterschrift auf der Urkunde genügt bei der elektronischen Übermittlungsform die Wiedergabe der Unterschrift in der bei Gericht erstellten Kopie. Der alleinige Zweck der Schriftform, die Rechtssicherheit und Verlässlichkeit der Eingabe sicherzustellen, kann auch im Fall einer derartigen elektronischen Übermittlung gewahrt werden.

[10] Wird eine im Original eigenhändig unterzeichnete Berufungsbegründung eingescannt und im Anhang einer E-Mail als PDF-Datei nach vorheriger Rücksprache mit der Geschäftsstellenbeamtin an die Geschäftsstelle des BerGer. geschickt, genügt nach der Rechtsprechung des *BGH* der Ausdruck einer auf diesem Weg übermittelten Datei der Schriftform. Denn der Ausdruck verkörpert die Berufungsbegründung in einem Schriftstück und schließt mit der Unterschrift des Prozessbevollmächtigten ab. Dass die Unterschrift nur in Kopie wiedergegeben ist, ist entsprechend § 130 Nr. 6 Var. 2 ZPO unschädlich, weil der im Original unterzeichnete Schriftsatz elektronisch übermittelt und von der Geschäftsstelle entgegengenommen worden ist (*BGH*, NJW 2008, 2649 Rn. 13; ebenso *BAG*, NZA 2013, 983 Rn. 12; vgl. auch *LSG Berlin-Brandenburg*, Urf. v. 16.8.2012 – L 3 R 801/11, BeckRS 2012, 74860).

[11]b) Nach diesen Maßstäben ist das *KG* zwar zutreffend davon ausgegangen, dass die Übersendung der PDF-Datei mit der eingescannten Beschwerdeschrift den Anforderungen an ein elektronisches Dokument nach § 14 II 1 FamFG iVm § 130a I ZPO nicht genügt, weil es an der hierfür erforderlichen qualifizierten elektronischen Signatur fehlt.

[12] Indes hat sich das *BeschwGer.* nicht mit der Tatsache befasst, dass sich in den Akten eine ausgedruckte und mit der Unterschrift der Mutter versehene Beschwerdeschrift befindet, die ausweislich des Eingangsstempels am 25.6.2014 zu den Akten gelangt ist. Dieser Fall ist mit dem bereits vom *BGH* entschiedenen Fall (*BGH*, NJW 2008, 2649) vergleichbar. Die Mutter hat ihre Beschwerdeschrift eingescannt und als PDF-Datei an das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach des AG übermittelt, wo der Schriftsatz ausgedruckt und zur Akte genommen wurde. Das *BeschwGer.* hat allerdings offengelassen, ob die Mutter das Original des Beschwerdeschriftsatzes vor dem Einscannen handschriftlich unterzeichnet oder es lediglich mit ihrer eingescannten bzw. hineinkopierten Unterschrift versehen hat. Hierauf kommt es aber maßgeblich an.

[13] Von dem grundsätzlichen Erfordernis der eigenhändigen Unterschrift sind Ausnahmen bislang stets nur dann zugelassen worden, wenn eine Unterschrift auf Grund der technischen Besonderheiten des Übermittlungswegs nicht möglich war (*BGH*, NJW 2006, 3784 Rn. 8). Zu diesen Ausnahmen gehört etwa die Möglichkeit, verfahrensbestimmende Schriftsätze per Computerfax zu übermitteln. Da hier ein Ausdruck des Schriftsatzes im Verantwortungsbereich des Absenders nicht gefertigt wird, weil die im Computer erstellte Datei unmittelbar aus dem Computer an das Faxgerät des Gerichts übermittelt wird und der Schriftsatz erstmals bei Gericht die Papierform erhält, scheidet eine eigenhändige Unterschrift aus technischen Gründen aus. Anders verhält es sich aber, wenn der bestimmende Schriftsatz mittels eines normalen Telefaxgeräts übermittelt wird, weil dann der ausgedruckt vorliegende, per Fax zu übermittelnde Schriftsatz von dem Absender ohne Weiteres unterschrieben werden kann. Mangels technischer Notwendigkeit genügt daher eine eingescannte Unterschrift nicht den Formerfordernissen des § 130 Nr. 6 ZPO (bzw. § 64 II 4 FamFG), wenn der Schriftsatz mit Hilfe des normalen Faxgeräts und nicht unmittelbar aus dem Computer versandt wird (*BGH*, NJW 2006, 3784 Rn. 9).

[14] Diese unterschiedlichen Anforderungen an die Unterschrift bei Übermittlung eines bestimmenden

Schriftsatzes per Computerfax einerseits und herkömmlichen Telefax andererseits verstoßen nach der Rechtsprechung des *BVerfG* nicht gegen Art. 3 I, 2 I GG. Der Umstand, dass die Rechtsprechung dem technischen Fortschritt Rechnung trage und Ausnahmen von dem Erfordernis der eigenhändigen Unterschrift zulasse, zwingt nicht dazu, diese noch auf weitere Fälle zu erstrecken (*BVerfG*, NJW 2007, 3117 [3118]). Das Erfordernis der eigenhändigen Unterschrift auf dem Original eines bestimmenden Schriftsatzes stelle am wirkungsvollsten sicher, dass der Berechtigte das Schreiben autorisiert habe. Bei der eingescannten oder hineinkopierten Unterschrift sei dies nicht in gleicher Weise gegeben. Die in Dateiform gespeicherte Unterschrift könne dem Ausdruck vielmehr von jeder Person beigelegt werden, ohne dass diese Person im Nachhinein erkennbar sei (*BVerfG*, NJW 2007, 3117 [3118]).

[15] Aus denselben Gründen wird die Einreichung eines mit einem Faksimile-Stempel versehenen Schriftsatzes als dem eigenhändigen Unterschriftenfordernis nicht genügend angesehen (*BAG*, NJW 2009, 3596 Rn. 18). Ist es aber unzulässig, einen bestimmenden Schriftsatz mit einer Faksimile-Unterschrift über ein herkömmliches Faxgerät zu versenden, kann es ebenso wenig zulässig sein, denselben Schriftsatz mittels eines Scanners einzulesen und über den Computer zu versenden. In beiden Fällen fehlt es an der technischen Notwendigkeit, eine Faksimile-Unterschrift genügen zu lassen (*BGH*, NJW 2008, 2649 Rn. 19).

[16] Für den Fall, dass die Mutter den Beschwerdeschriftsatz im Original unterschrieben und den Schriftsatz mit ihrer eigenhändig geleisteten Unterschrift insgesamt eingescannt und verschickt hat, wäre dem Unterschriftenfordernis Genüge getan. Die Mutter hätte dann die Beschwerdefrist eingehalten. Für den Fall, dass sie das Original der Beschwerdeschrift lediglich mit einer eingescannten oder hineinkopierten Unterschrift versehen hat, wäre die Beschwerde dagegen nicht wirksam eingelegt. Mangels entsprechender Feststellungen ist zu Gunsten der Mutter im Rechtsbeschwerdeverfahren davon auszugehen, dass sie den Beschwerdeschriftsatz im Original unterschrieben hat.

[17] 3. Die Sache ist deswegen gem. § 74 V und VI 2 FamFG aufzuheben und an das BeschwGer. zurückzuverweisen, weil es an den erforderlichen Feststellungen fehlt.

BGH: Beschwerdeschrift in ausgedruckter PDF-Datei (NJW 2015, 1527)

1529

Anmerkung

Der vorliegende Beschluss reiht sich ein in eine Vielzahl von Entscheidungen zur Nutzung „modernerer“ Medien im Zusammenhang mit der Einreichung bestimmender Schriftsätze. Inhaltlich ist das Judikat wenig überraschend, fügt es sich doch nahtlos in die bisherige Rechtsprechung ein.

Bedauerlicherweise ergibt sich weder aus der vorliegenden Entscheidung des *BGH* noch aus den veröffentlichten Entscheidungen der Vorinstanzen, wie die Beschwerdeführerin vorgegangen war, um die nicht elektronisch signierte Datei an das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des AG zu übermitteln. In der Regel sind auf den Webseiten der Gerichte lediglich die allgemein zugänglichen Verwaltungs-E-Mail-Adressen hinterlegt. Postfächer im EGVP hingegen werden durch eine eindeutige Identifikationsnummer, die so genannte Govello-ID bzw. Safe- oder Benutzer-ID, angesprochen.

In lehrbuchartiger Weise rekapituliert der *BGH* die bisherige Rechtsprechung zur Unterscheidung von schriftlichen und elektronischen Dokumenten sowie zur Wahrung der Schriftform bei Übermittlung bestimmender Schriftsätze durch Telefaxe und Computerfaxe (*GmS-OGB*, *BGHZ* 144, 160 = NJW 2000, 2340 [2341]; *BVerfG*, NJW 2007, 3117 [3118]) und überträgt die entsprechenden Grundgedanken in Fortführung von *BGH*, NJW 2008, 2649 Rn. 12 ff. und *BAG*, *NZA* 2013, 983 Rn. 12 auf die E-Mail-Übermittlung eines eingescannten Dokuments, welches zuvor handschriftlich unterschrieben worden war. Dies ist nicht zu beanstanden, sind die technischen Vorgänge doch ohne Weiteres vergleichbar, da die Übertragung des im Original unterzeichneten Schriftsatzes sich elektronisch vollzieht und durch den Ausdruck auf der Geschäftsstelle eine (erneute) Verkörperung erfolgt, welche mit der Unterschrift des verantwortenden Verfassers abschließt. Dabei kann es keine Rolle spielen, ob die Übertragung durch Telefax oder E-Mail geschieht, da beide Übertragungsformen die identische Übertragungsleitung zur Übermittlung der Informationen nutzen. Nach den Landesdatenschutzbeauftragten handelt es sich beim Telefaxverfahren um einen Dienst, der keine Datensicherheitsmaßnahmen enthält und bei dem die jeweiligen Informationen grundsätzlich unverschlüsselt übertragen werden, weshalb eine Telefaxübersendung mit dem Versand einer

offenen Postkarte vergleichbar ist. Der Telefaxverkehr ist daher wie ein Telefongespräch „abhörbar“.

Leider geht der *BGH* davon aus, dass die Versendung einer Computerdatei mit eingescannter Unterschrift direkt per E-Mail von Computer zu Computer im Gegensatz zur Übermittlung von Computertelefax zu Telefax das Schriftformerfordernis iSd § 130 Nr. 6 ZPO nicht wahr. Diese Situation ist dem bereits häufig diskutierten Computerfax jedoch völlig vergleichbar, entsteht die erstmalige Verkörperung des Schriftsatzes einschließlich der (eingescannten) Unterschrift auch erst auf der Geschäftsstelle. Gewöhnliche Faxgeräte werden zwischenzeitlich ohnehin häufig durch den Empfang ermöglichende Computerfaxe ersetzt, welche den Faxeingang – wie bei einer E-Mail auch – zunächst lediglich digital als Datei speichern und der Ausdruck und damit die Verkörperung erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt. Nach hier vertretener Auffassung ist eine Ungleichbehandlung der Sachverhalte nicht gerechtfertigt, wobei in diesem Fall davon auszugehen ist, dass das elektronische Dokument iSd § 130a ZPO damit Geschichte sein dürfte. Bisher schon ist dieser Kommunikationsweg durch Rechtsanwälte nämlich kaum genutzt worden, da diese den Schriftsatzversand nicht mehr an das Büropersonal delegieren konnten, sondern den Versand mit der elektronischen Signatur selbst autorisieren mussten, was oftmals als „lästig“ empfunden wurde. Der Gesetzgeber hat auf diese Verweigerung reagiert und mit dem Gesetz zur Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10.10.2013 eine Verpflichtung zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten bis spätestens zum 1.1.2022 statuiert. Damit steht fest, dass rechtspolitisch der Zugang zu den Gerichten per einfacher E-Mail nicht gewünscht ist, und es kann vermutet werden, dass entsprechende Gerichtsentscheidungen auch dahingehend motiviert sind. Angesichts der oben genannten technischen Unzulänglichkeiten des Telefaxversands und der damit eröffneten Manipulationsmöglichkeiten ist dies jedoch nicht nachvollziehbar. Im Gegenzug hierzu haben nahezu alle großen inländischen Mailanbieter bereits im vergangenen Jahr die Verschlüsselung von E-Mails zum verpflichtenden Standard gemacht und damit die Manipulationsmöglichkeiten erheblich eingeschränkt. Etwaiger Missbrauch durch eine unberechtigte Verwendung der eingescannten Unterschrift selbst und der Absenderkennung sind sowohl beim Versand eines Dokuments per E-Mail als auch per Telefax gleichermaßen möglich. Die Anforderungen an die erforderliche qualifizierte elektronische Signatur für die Übermittlung elektronischer Dokumente gem. § 130a ZPO (*BGH*, NJW 2013, 2034 mit Anm. *Habermann/Marly*, LMK 2013, 348157) werden jedenfalls unstreitig nicht erfüllt.

Es bleibt daher nun abzuwarten, wie die Geschäftsstellen bzw. die Gerichte insgesamt zukünftig den Zugang zu selbigen per E-Mail regeln. Es ist jedenfalls nicht fernliegend, dass schlicht keine E-Mail-Adressen mehr herausgegeben werden.

Rechtsanwalt Heiko Habermann, Friedrichsdorf